



Satzung
zum Verfahren bei Verdacht auf
Fehlverhalten in der Wissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. November 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-71.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Regelungszweck.....	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
§ 3 Aufklärungspflicht.....	4
§ 4 Verfahrensgrundsätze	4
Zweiter Abschnitt: Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	4
§ 5 Aufgaben der Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle.....	4
§ 6 Ombudsperson.....	5
§ 7 Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft.....	5
§ 8 Gemeinsame Vorschriften der Organe	6
Dritter Abschnitt: Vorprüfung	6
§ 9 Informationspflichten	6
§ 10 Anonyme, nicht sachgemäße und nachweislich falsche Anschuldigungen	7
§ 11 Anhörung der oder des Betroffenen.....	7
§ 12 Entscheidung über die Verfahrensbeendigung oder Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.....	7
§ 13 Aufbewahrung der Akten	8
Vierter Abschnitt: Förmliche Untersuchung.....	8
§ 14 Zuständigkeit	8
§ 15 Verfahren.....	8
§ 16 Ausnahmsweise Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person	8
§ 17 Ergebnis der Untersuchung.....	9
§ 18 Benachrichtigungspflichten	10
§ 19 Ausschluss der Beschwerde	10
§ 20 Aufbewahrung der Akten	10
Fünfter Abschnitt: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten in der Wissenschaft anzusehen sind	10
§ 21 Begriffsbestimmung; Tatbestände von Fehlverhalten in der Wissenschaft.....	10
§ 22 Mitverantwortung	12
Sechster Abschnitt: Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft	12
§ 23 Grundsätze	12
§ 24 Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft	13
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 25 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungszweck

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. ²Die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ³Diese Satzung soll den Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft aktueller oder ehemaliger Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg regeln, sofern die gegenständlichen Leistungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht worden sind.

(2) Mit dieser Satzung setzt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um, der am 3. Juli 2019 in der Mitgliederversammlung der DFG beschlossen worden ist und am 1. August 2019 in Kraft getreten ist.

(3) ¹Die Regelungen dieser Satzung nehmen auch Bezug auf Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Formulierungen aus den einschlägigen Texten sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingeflossen.

§ 2

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle in der Forschung tätigen Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Darunter fallen

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal,
2. nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind, und
3. Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind.

³Diese Satzung gilt ferner für Personen, die - ohne Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu sein - ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen oder verfolgt haben oder zum Zeitpunkt des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewesen waren.

§ 3

Aufklärungspflicht

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg geht jedem konkreten Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ohne Ansehen der Person nach.

(2) Durch das Verfahren zur Aufklärung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft nach dieser Satzung werden andere gesetzlich geregelte Verfahren, insbesondere dienst-, arbeits-, zivil- und strafrechtliche Verfahren, weder ersetzt noch ausgeschlossen.

(3) Eine Untersuchung von Fehlverhalten von Studierenden im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Erlangung von Studienabschlüssen obliegt ausschließlich den Prüfungsausschüssen.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft erfolgt in allen Verfahrensabschnitten unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. ²Alle an Verfahren zur Überprüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft an der Universität Beteiligten setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Informantin oder des Informanten als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

(2) ¹Die Anzeige eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft durch die Informantin oder den Informanten muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein Fehlverhalten in der Wissenschaft begründen.

(3) Wegen der Anzeige sollen weder der Informantin oder dem Informanten noch der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(4) Anzeigen, bei denen die Informantin oder der Informant seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeigen), können im Verfahren überprüft werden, sofern sie belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen enthalten.

(5) Der aufgrund einer Anzeige eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft ermittelte Sachverhalt und die Nachweise werden umfassend dokumentiert.

Zweiter Abschnitt: Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 5

Aufgaben der Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

¹Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle sind die Ombudsperson und die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft.

²Sie nehmen die ihnen nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr und beraten die

Universitätsleitung in Fragen der Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 6

Ombudsperson

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität bestellt eine oder einen in Fragen der Organisation und Durchführung der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität, eine Ombudsperson, sowie eine stellvertretende Ombudsperson, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren vom Senat gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. ²Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren.

(2) Das Amt der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson ist mit dem Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bzw. einer Dekanin oder eines Dekans unvereinbar.

(3) Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson werden jeweils universitätsöffentlich unter Angabe der dienstlichen Kontaktdaten bekannt gemacht.

(4) Die Ombudspersonen erhalten von der Universitätsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(5) Es steht den Mitgliedern der Universität frei, sich entweder an die Ombudsperson der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.

(6) Die Universität sieht auf Antrag Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.

§ 7

Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft

(1) ¹Darüber hinaus bestellt die Otto-Friedrich-Universität eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission). ²Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen oder Professoren der eigenen Universität, die aus unterschiedlichen Fakultäten kommen und vom Senat für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. ³Der Senat wählt zudem bis zu zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter.

(2) ¹Im Anschluss an die Wahl der Untersuchungskommissionsmitglieder durch den Senat beruft die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Untersuchungskommission ein. ²In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden

Vorsitzenden. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Untersuchungskommission und vertritt die Kommission nach außen. ²Sie oder er wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) ¹Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. ²Die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft nach dieser Ordnung erfolgt nicht, sofern für die zu überprüfenden Sachverhalte bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder ein Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

(5) ¹Eine Vertretung der Mitglieder in der Untersuchungskommission ist nicht zulässig. ²Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Für die Beschlussfähigkeit müssen alle Kommissionsmitglieder anwesend sein. ⁴Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften der Organe

(1) ¹Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson und die Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft unabhängig. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson und die Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft gelten die Vorschriften zum Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Dritter Abschnitt: Vorprüfung

§ 9

Informationspflichten

¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für ein Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne des Verhaltenskatalogs gemäß §§ 21, 22 ist die Ombudsperson der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu informieren. ²Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

§ 10

Anonyme, nicht sachgemäße und nachweislich falsche Anschuldigungen

(1) ¹Eine Verpflichtung, anonymen und nicht sachgemäßen Anschuldigungen oder Hinweisen nachzugehen, besteht grundsätzlich nicht. ²Bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen prüft die Ombudsperson in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßer Abwägung, ob sie oder er diese verfolgt. ³Soweit es nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsperson im Bedarfsfall zur Wahrnehmung der Vertraulichkeit erforderlich ist, kann eine vorhandene Kenntnis der Ombudsperson von der Identität der anonymen Informantin oder des anonymen Informanten auf die Ombudsperson beschränkt bleiben.

(2) Bei nachweislich und bewusst falschen Anschuldigungen oder Hinweisen bleibt die Ergreifung rechtlicher Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher der falschen Information vorbehalten; in diesem Fall informiert die Ombudsperson die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 11

Anhörung der oder des Betroffenen

¹Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Frist für die Stellungnahme der oder des Betroffenen beträgt zwei Wochen. ³Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne ihr oder sein Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

§ 12

Entscheidung über die Verfahrensbeendigung oder Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren

¹Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen und die bzw. den Hinweisgebenden zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. ²Sind Hinweisgebende mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen. ³Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist in den Fällen gemäß den Sätzen 1 und 2 jeweils zu informieren; im Falle der

Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

§ 13

Aufbewahrung der Akten

¹Die Akten des Vorprüfungsverfahrens werden von der Universität 30 Jahre zugangssicher und zugriffssicher aufbewahrt. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem das Vorprüfungsverfahren beendet worden ist.

Vierter Abschnitt: Förmliche Untersuchung

§ 14

Zuständigkeit

¹Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellte Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft. ²Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 15

Verfahren

(1) ¹Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt. ³Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ⁴Sie kann hierfür notwendige Informationen einholen und auch Stellungnahmen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich anfordern.

(2) ¹Der oder dem von einem möglichen Fehlverhalten in der Wissenschaft Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Hinweisgebende haben zu jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16

Ausnahmsweise Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person

(1) Der Name der oder des Hinweisgebenden ist vertraulich.

(2) Den Namen einer hinweisgebenden Person offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der oder des Hinweisgebenden für die Feststellung des Fehlverhaltens in der Wissenschaft wesentliche Bedeutung zukommt.

(3) ¹Soweit es bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung nach dem Dritten Abschnitt im Bedarfsfall zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich war, eine bei der Ombudsperson vorhandene Kenntnis der Identität der oder des anonymen Hinweisgebenden auf die Ombudsperson zu beschränken, entscheidet die Ombudsperson auf Verlangen der Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erneut, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin oder eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der oder des Betroffenen offen zu legen ist. ²Die Untersuchungskommission ist an die Entscheidung der Ombudsperson nach Satz 1 gebunden.

(4) Hält es die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Abwägung für erforderlich, entgegen der Entscheidung der Ombudsperson nach Abs. 3 Satz 1 zu verfahren, entscheidet auf Verlangen der Untersuchungskommission die Präsidentin oder der Präsident, ob im Fall des Abs. 2 der Name einer oder eines anonymen Hinweisgebenden zur Wahrung der Rechte der oder des Betroffenen offen zu legen ist.

(5) ¹Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. ²Die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige bei abzusehender Offenlegung des Namens zurückzieht.

(6) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist eingeschränkt, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Informantin oder den Informanten umgeht.

(7) Die oder der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 17

Ergebnis der Untersuchung

(1) ¹Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Entscheidung vor. ²Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.

(2) ¹Die Universitätsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. ²Sie veranlasst die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Entscheidung. ³Art und Umfang einzuleitender Maßnahmen bestimmen sich insbesondere nach dem Grad des Fehlverhaltens in der Wissenschaft.

(3) Die Universitätsleitung entscheidet unter Wahrung der Belange des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen, ob und welche Informationen über die Betroffene oder den Betroffenen bzw. das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung mitgeteilt werden.

§ 18

Benachrichtigungspflichten

¹ Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Auf Verlangen ist auch die oder der Hinweisgebende über den Stand des Verfahrens zu informieren.

§ 19

Ausschluss der Beschwerde

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Universitätsleitung ist nicht gegeben.

§ 20

Aufbewahrung der Akten

¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden von der Universität 30 Jahre zugangssicher und zugriffssicher aufbewahrt. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren eingestellt oder abgeschlossen worden ist.

Fünfter Abschnitt:

Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten in der Wissenschaft anzusehen sind

§ 21

Begriffsbestimmung; Tatbestände von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) ¹Als Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten zu werten, das unmittelbare Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem hat und insbesondere aus einem Sachverhalt folgt, bei dem sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über einen Gegenstand der Wissenschaft fachlich auseinandersetzen und austauschen. ²Ein Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt nicht vor, wenn das Verhalten auf einem Rechtsverhältnis beruht, das privatrechtlicher Natur ist oder aus einem solchen hervorgeht oder einer Rechtsnorm

unterfällt, die überwiegend zur Regelung von individuellen Interessen und Verhältnissen dient.

(3) Als Fehlverhalten in der Wissenschaft kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel
 - aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen;
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - cc) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind;
 - dd) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage.

2. Verletzung geistigen Eigentums

- a) in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - dd) die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - ff) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.
- b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- a) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware,

Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

§ 22

Mitverantwortung

¹Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an bekanntermaßen fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft im Sinn dieser Satzung erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre;
5. fehlender Belehrung oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht gegenüber Studierenden, Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Postdotorandinnen oder Postdotoranden.

²Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Sechster Abschnitt: Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 23

Grundsätze

¹Der folgende Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ist- ohne Anspruch auf Vollständigkeit- als erste Orientierungshilfe zu verstehen. ²Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten Fehlverhaltens in der Wissenschaft eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. ³Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg steht für die Beratung zur Verfügung.

§ 24

Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist, sind zunächst stets arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- a) Abmahnung
- b) Außerordentliche Kündigung
- c) Ordentliche Kündigung
- d) Vertragsauflösung

2. Beamtenrechtliche Konsequenzen

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit folgenden Disziplinarmaßnahmen:

- a) Verweis
- b) Geldbuße
- c) Gehaltskürzung
- d) Entfernung aus dem Dienst

(2) Akademische Konsequenzen

¹Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst gezogen werden. ²In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades beziehungsweise
2. Entzug der Lehrbefugnis.

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa hinsichtlich Stipendien, Drittmittel oder dergleichen;
5. Schadenersatzansprüche durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Strafrechtliche Konsequenzen

¹Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass ein Fehlverhalten in der Wissenschaft zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. ²Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abzustimmen.

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

¹Wissenschaftliche Publikationen und Daten, die aufgrund Fehlverhaltens in der Wissenschaft mit Fehlern behaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind- soweit notwendig- in geeigneter Form zu informieren. ²Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. ³Bei Fällen gravierenden Fehlverhaltens in der Wissenschaft unterrichtet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg andere betroffene Forschungseinrichtungen beziehungsweise Wissenschaftsorganisationen. ⁴In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein. ⁵Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 1. August 2014 aufgehoben.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft bestellten Mitglieder der Untersuchungskommission und die bestellte Ombudsperson bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2021

Bamberg, 30. November 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 30. November 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2021.